

## 1. Angebot und Auftrag

1.1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Wenn sich die in der Kalkulation zugrunde gelegten Preise von dem Termin der Angebotsabgabe bis zur Auftragsdurchführung um mehr als 10 % verändert haben, sind wir berechtigt, den Preis nach einer Benachrichtigung des Kunden vor Beginn der Auftragsdurchführung entsprechend anzupassen. Alle Aufträge, Abschlüsse und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit in jedem Falle unserer schriftlichen Bestätigung. Mündliche und telefonische Vereinbarungen erlangen erst Gültigkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt sind. Von Vertretern abgeschlossene Verkäufe unterliegen unserer Genehmigung. Andere Bedingungen, auch wenn solche auf Bestellformularen vorgeschrieben sind, gelten nur dann von uns anerkannt, wenn wir diese ausdrücklich bestätigt haben.

1.2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten unsere Leistungen während der normalen Arbeitszeit. Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit sind extra zu vergüten.

## 2. Zahlung

Die Rechnungen sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, da es sich im Wesentlichen um Dienstleistungen handelt. Zahlungsverzug berechtigt uns zur Einstellung jeder weiteren Leistung. Ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf, kommen bei Überschreitung der Zahlungsfrist vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe der vom Verkäufer selbst zu zahlenden Bankzinsen, mindestens jedoch 3,5 % über dem Leitzins über der europäischen Zentralbank (EZB) sowie alle durch Zahlungserinnerungen entstehenden Kosten in Anrechnung. Bei Zahlungsverzug sind alle offen stehenden, noch nicht fälligen Forderungen ohne jeden Abzug sofort zahlbar. Wechsel in Zahlung zu nehmen, ist der Verkäufer nicht verpflichtet. Bei Beanstandungen ist am Fälligkeitstage Zahlung des Betrages zu leisten, der auf den nicht strittigen, also auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

## 3. Termine

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung unserer Vorlieferanten können wir für Nichteinhalten zugesagter Termine nicht haftbar gemacht werden. Solche Umstände werden dem Kunden sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitgeteilt.

## 4. Leistungsumfang

4.1. Bei Verpackung in unserem Betrieb gehört der An-/Abtransport der zu verpackenden bzw. verpackten Güter zu den Pflichten unseres Auftraggebers.

4.2. Bei Verpackung von Gütern an anderen Orten, insbesondere im Betrieb unseres Auftraggebers, hat dieser auf seine Kosten, Verpackungsfläche, Energie, Hebezeuge sowie Bedienungspersonal und Anschläger für das Aufsetzen der zu verpackenden Güter auf Kistenböden und dergleichen zu stellen.

4.3. Unser Auftraggeber ist verpflichtet, uns auf die Besonderheiten sowie die danach erforderliche Behandlung des Packgutes vor, während und auch nach erfolgter Verpackung schriftlich hinzuweisen.

4.4. Der Auftraggeber ist bei der Verpackung in seinem Werk verpflichtet, die von uns angelieferten Kisten und Hilfsstoffe für uns kostenlos zu entladen und an den Verpackungsort zu bringen.

4.5. Alle Nebenleistungen, wie Verzollen oder Erstellung von Packlisten, sind extra zu vergüten.

4.6. Bei Verpackung in unserem Betrieb erfolgt die Lagerung der Güter auf Gefahr und Risiko des Auftraggebers. Falls keine Feuerversicherung des Kunden für Außenlager besteht, sind wir bereit, nach schriftlicher Aufforderung unter Angabe des Warenwertes auf Rechnung des Kunden eine Feuerversicherung einzudecken.

4.7. Unsere Wareneingangskontrolle beschränkt sich auf die Stückzahl und äußere Beschaffenheit der eingegangenen Güter, nicht auf den Inhalt ganzer Packstücke, wie Kartons, Säcke, Beipackkisten usw. auch wenn diese zur Entnahme von Lieferscheinen oder Begleitpapieren geöffnet werden und diese evtl. zur Erstellung von Packlisten abgeschrieben werden.

## **5. Haftung**

5.1. Wir haften für Schäden gegenüber dem Auftraggeber, welche durch unsere Tätigkeit entstanden sind, soweit uns eine schuldhafte Verletzung unserer Vertragspflichten nachgewiesen wird.

5.2. Unsere Ersatzpflicht ist begrenzt mit dem Wert des Gutes am Verpackungsort, zuzüglich Verpackungs-, Beförderungs- sowie Versicherungskosten bis zum vorgesehenen Bestimmungsort. In keinem Fall übersteigt sie 2.000.000 € pro Schadensereignis. Ersatzleistung wird nur in € gewährt.

5.3. Wir haften für den unmittelbaren Schaden (Primärschaden) am behandelten Gut. Bei Beschädigung beschränkt sich unsere Haftung auf die Kosten, die zur Reparatur des beschädigten Gutes aufgewendet werden müssen. Wertminderungsansprüche sind ausgeschlossen.

5.4. Für Korrosionsschäden haften wir nur, wenn mit uns ein besonderer Korrosionsschutz in Form von Konservierung und luftdichter Innenverpackung unter Beifügung von Trockenmitteln oder ein anderes ebenso anerkanntes Verfahren vereinbart ist.

5.5. Für Schäden, welche durch eine Transport oder Lagerversicherung gedeckt sind, bzw. durch eine Transport- oder Lagerversicherung üblicher Art gedeckt werden können, haften wir nicht.

5.6. Werden Güter von Auftragsgemeinschaften von einem derartigen Schadensereignis betroffen, bleibt der Anspruch auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Auftraggebers an der Auftragsgemeinschaft entspricht. Die Entschädigung ist auf 2.000.000 € beschränkt. Wird von einem Auftraggeber der Auftrag erteilt, für mehrere Produkte eine Verpackungseinheit zu bilden, ist die Summe ebenfalls auf den Maximalentschädigungsbetrag von 2.000.000 € begrenzt. Bei Erteilung eines Auftrages auf Serienfertigung einer Verpackung, ist die Haftung für daraus resultierende Serienschäden auf die Höchstentschädigung von 2.000.000 € limitiert.

5.7. Wir sind von jeder Haftung befreit, wenn uns ein Schaden nicht unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis gemeldet und uns Gelegenheit gegeben wird, an der Schadensfeststellung teilzunehmen.

5.8. Der Auftraggeber trägt die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Verpackungsleistung und deren Ursächlichkeit für den Eintritt des Schadens am verpackten und/oder gegen Korrosion zu schützenden Gut im Rahmen der von Gesetz und den Grundsätzen der Rechtsprechung gestellten Anforderungen. Der Ursachenbeweis durch den Auftraggeber hat mit einzuschließen, dass keine Fremdeinwirkung wie z.B. unsachgemäßes Transportieren, Stauen, Umschlagen oder Lagern durch Dritte für die Entstehung des Schadens ursächlich waren. Werden bei einem Kollo (oder einer anderen Verpackungseinheit) äußerliche Beschädigungen oder unzulässige Feuchtigkeitsindikationen festgestellt und das Kollo geöffnet, ohne dass dem Auftragnehmer oder einem von diesem oder von dessen Haftpflichtversicherer beauftragtem Sachverständigen zuvor Gelegenheit gegeben worden war, bei der Öffnung zugegen zu sein, so gilt, dass der Auftraggeber den Ursachenzusammenhang und das Verschulden des Auftragnehmers an der Entstehung des Schadens und der Schadenshöhe zu beweisen hat. Dasselbe gilt, wenn die zu den Verpackungsmaßnahmen gehörenden kompletten Materialien (alle noch intakten und beschädigten bzw. mangelhaften Teile davon) nicht mehr geprüft werden können.

5.9. Hat der Auftraggeber sich vorbehalten oder es übernommen, Art und Begrenzung der Leistungen, deren Zusammenhang, Beschaffenheit, Mengen sowie Eigenschaften einschließlich deren Haltbarkeitsdauer vorzuschreiben oder auch nur vorzugeben, so fällt ihm neben der Verantwortlichkeit auch die eines Sachkundigen für Verpackungs- und Korrosionsschutzmaßnahmen zu. In derartigen Fällen beschränken sich die Verantwortlichkeiten und Pflichten des Auftragnehmers auf eine ordnungsgemäße, bestell- und fachgerechte Ausführung der übernommenen Leistungen.

5.10. Ergibt sich, dass unsere Leistungen durch den Auftraggeber oder sonstige Dritte teilweise oder gänzlich erneuert, geändert oder ergänzt werden (z.B. nach einem Transportunfall, wegen einer Zollkontrolle oder wegen zusätzlicher Lagerzeiten), so erlischt damit jegliche Gewährleistung oder Haftung des Auftragnehmers.

## 6. Haftzeitbegrenzung/Verjährung

### 6.1. Haftzeitbegrenzung:

Die Haftung des Verpackers endet mit Ablauf der vom Auftraggeber bestellten Haltbarkeitsdauer der Verpackungs- sowie Korrosionsschutzmaßnahme, gerechnet ab Fertigstellung der Verpackungsleistung. Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt das Ausstellungsdatum der Verpackungsrechnung bzw. einer Teilrechnung hierzu. Für Schäden, die innerhalb dieser vertraglichen Haftzeit nicht festgestellt und dem Verpacker angezeigt worden sind, haftet der Verpacker nicht.

### 6.2. Verjährung:

Sämtliche Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen aus Verpackungsleitungen resultierenden Schäden, verjähren – unbeschadet der Anspruchsgrundlagen – generell nach Ablauf von 12 Monaten ab Feststellung des Schadens durch den Auftraggeber oder durch dessen Beauftragte.

## 7. Schadensereignisdefinition bei Mangelfolgeschäden

Für Schäden, die nach Beendigung der Verpackungshauptleistung festgestellt werden, gilt die Beschädigung oder Vernichtung oder das Abhandenkommen, des Inhaltes eines Kollo als ein Schadensereignis (Einzelschadensereignis). Dasselbe gilt für Schäden an Gütern, die nicht Gegenstand einer Hauptleistung (Verpackung und Korrosionsschutz), sondern im Rahmen einer Kommission als beigestellte Sachen den zu verpackenden Gütern gleichzustellen sind.

## 8. Gewährleistung

Wir verpflichten uns, die Verpackung so herzustellen, dass sie frei von Mängeln ist und die vereinbarte Haltbarkeitsdauer erfüllt. Bei nachgewiesenen Mängeln (nicht vertragsgemäße Ausführung der Leistung) an der Verpackung bzw. Beschriftung, welche von uns zu vertreten sind, werden wir diese auf unsere Kosten unverzüglich beseitigen bzw. beseitigen lassen.

Im Hinderungsfall (weil z. B. das Gut unterwegs ist) kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit uns die Mängel zu unseren Lasten beseitigen lassen. Für die oben genannten Gewährleistungsansprüche haften wir nur in den Fällen, in denen uns der Mangel unverzüglich nach dessen Bekanntwerden angezeigt worden ist. Unsere Gewährleistung endet generell mit Ablauf der vom Auftraggeber bestellten Haltbarkeitsdauer der Verpackungs- sowie Korrosionsschutzmaßnahme, gerechnet ab Fertigstellung der Verpackungsleistung.

Als Zeitpunkt der Fertigstellung gilt das Ausstellungsdatum der Verpackungsrechnung bzw. einer Teilrechnung hierzu.

Für Mängel, die innerhalb dieser vertraglichen zeitlichen Begrenzung nicht festgestellt und uns nicht angezeigt worden sind, haften wir nicht. Alle Gewährleistungsansprüche verjähren nach einem Jahr, gerechnet ab Kenntnis des Mangels durch den Auftraggeber.

## 9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist beiderseitiger Erfüllungsort Karlsruhe.

## 10. Vertragsrecht

10.1. Sollte eine Regelung in diesem Vertrag rechtsunwirksam oder nichtig sein, so tritt an deren Stelle die Vereinbarung, die den wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Vereinbarung gewährleistet. Die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen bleibt davon unberührt.

10.2. Es gilt nur Deutsches Recht.

10.3. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur im Wege schriftlicher Vereinbarungen möglich. Entgegenstehende Geschäfts- und Einkaufsbedingungen unserer Kunden berühren die alleinige Maßgeblichkeit unserer Geschäftsbedingungen für den uns erteilten Auftrag nicht.